

NIEDERSCHRIFT



VERTEILER: 3.3.1.
3.3.2.

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Ausschuss für Schule und Sport, AfSS/016/ XI	
Sitzung am	: 03.06.2015	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 19:35

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:		
Vorsitzende/r	: 	Ingrid Betzner-Lunding
Schriftführer/in	: 	Jan-Peter Bertram

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Schule und Sport
Sitzungsdatum	: 03.06.2015

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Frau Ingrid Betzner-Lunding

Teilnehmer

Herr Thorsten Borchers

Frau Miriam Yvonne Eissing

Frau Katrin Fedrowitz

Herr Arne Krohn

für Frau Vorpahl

Frau Mascha Kühl

Herr Kevin-Pascal Kumeth

Frau Denise Loeck

Herr Uwe Matthes

Herr Marc-Christopher Muckelberg

Herr Ulrich Pauls

Herr Volker Schenppe

Herr Maik Tarnaske

für Herrn Friedrichs

Frau Ruth Weidler

Verwaltung

Herr Jan-Peter Bertram

Protokoll

Herr Felix Bollin

Herr Thomas Broscheit

Frau Sabine Gattermann

Herr Holger Rickers

sonstige

Frau Kölln-Möckelmann

Geschäftsführerin BEB gGmbH

Herr Klaus-Peter Schroeder

Frau Adelia Schuldt

Schulrätin

Herr Michael Springer

Seniorenbeirat

entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Herr Peter Friedrichs

Frau Doris Vorpahl

**VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Schule und Sport
Sitzungsdatum	: 03.06.2015

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 :**
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 :**
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
- TOP 3 :**
Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 01.04.2015
- TOP 4 :**
Einwohnerfragestunde, Teil 1
- TOP 5 : M 15/0185**
Weiterbetrieb Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe
- TOP 6 :**
Offene Ganztagsgrundschule
- ständiger Besprechungspunkt -
- TOP 7 :**
Einwohnerfragestunde, Teil 2
- TOP 8 :**
Berichte und Anfragen - öffentlich
- TOP 8.1 :**
Schulassistenz
- TOP 8.2 :**
Schreiben Kodokan e.V.
- TOP 8.3 :**
Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2015
- TOP 8.4 :**
Schulentwicklungsplanung

TOP 8.5 :
Turnhalle Grundschule Friedrichsgabe

TOP 8.6 :
Einschulungstermine und -zahlen Schuljahr 2015/2016

TOP 8.7 :
Anmelde- und Aufnahmezahlen weiterführende Schulen Schuljahr 2015/2016

TOP 8.8 :
Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe

TOP 8.9 :
Probenräume für den Musikverein Norderstedt

TOP 8.10 :
Trainingshalle für den Verein Kodokan e.V.

TOP 8.11 :
diverse Schul- und Sportthemen

TOP 8.12 :
Schreiben Kodokan e.V.

TOP 8.13 :
Schwimmsportstättenförderrichtlinie

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 9 :
Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Schule und Sport
Sitzungsdatum	: 03.06.2015

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Betzner-Lunding eröffnet die 16. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport und begrüßt die anwesenden Gäste, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Ausschussmitglieder.

Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Frau Weidler führt aus, dass die CDU-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 5 „Weiterbetrieb Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe einen Antrag stellen wird und gibt diesen als Anlage 1 zu Protokoll.

Frau Betzner-Lunding fragt an, ob es nichtöffentliche Berichte oder Anfragen gibt.

Dieses ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 01.04.2015

Es liegen keine Berichte zu Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.04.2015 vor.

TOP 4:**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Herr Thedens, Glashütter Damm 188a, 22851 Norderstedt,

stellt mehrere Fragen zur Schulentwicklungsplanung und gibt diese als Anlage 2 zu Protokoll.

Zu Frage 2 führt Frau Gattermann aus, dass ab dem Schuljahr 2015/2016 keine Schülerinnen und Schüler mehr in der Klassenstufe 5 der Außenstelle am Aurikelstieg der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark aufgenommen werden.

Zu den Fragen 1 und 3 verweist Frau Gattermann auf den Bericht der Verwaltung zur Schulentwicklungsplanung und zum Neubau des Schulzentrums-Süd unter dem Tagesordnungspunkt 8 „Berichte und Anfragen“.

Frau Mordhorst, Vorsitzende von Tura Harksheide,

regt an, über eine Umverteilung der Hallenkapazitäten der Turn- und Sporthallen nachzudenken.

Sie bittet darum, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport eingeladen zu werden und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Es wird übereingekommen, auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport die Thematik der außerschulischen Belegung der Turn- und Sporthallen durch die Norderstedter Sportvereine zu behandeln und hierzu die Sportvereine einzuladen.

TOP 5: M 15/0185**Weiterbetrieb Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe**

Frau Gattermann erläutert die Mitteilungsvorlage und verweist hierbei zunächst auf den Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport vom 07.08.2013.

Sie führt aus, dass nunmehr gemäß Ziffer 2 des Beschlusses nach 2 Jahren eine Auswertung und Überprüfung erfolgen soll und die Verwaltung mit der Mitteilungsvorlage dem Ausschuss für Schule und Sport eine umfangreiche Information und Bewertungsgrundlage bieten möchte.

Die notwendigsten Sanierungsarbeiten wurden aus dem laufenden Bauunterhalt ausgeführt, bei einer weiteren und dauerhaften Nutzung des Lehrschwimmbeckens wären umfangreiche Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die durch das Amt für Gebäudewirtschaft aufgelistet worden sind.

Frau Fedrowitz weist darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung eine Beschlussfassung nicht notwendig ist.

Der Beschluss vom 07.08.2013 lautet dahingehend, dass das Lehrschwimmbecken der Grundschule Friedrichsgabe nicht geschlossen wird.

Herr Matthes ruft noch einmal die Chronologie der Beschlüsse zum Betrieb des Lehrschwimmbeckens in Erinnerung.

Auf Nachfrage führt Herr Rickers aus, dass nur die nötigsten Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden und dass keine der in der Auflistung des Amtes für Gebäudewirtschaft vom 22.11.2012 aufgeführten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurde.

Anschließend beantwortet Herr Rickers Fragen der Ausschussmitglieder zu Sanierungsmaßnahmen bzw. zum baulichen Zustand des Lehrschwimmbeckens.

Danach beantworten Herr Broscheit und der anwesende Betriebsleiter des Erlebnisbads ARRIBA Herr Mölck Fragen der Ausschussmitglieder zur Auslastung des Lehrschwimmbekens und des neuen Schul- und Vereinsbads des ARRIBA.

Im weiteren Verlauf äußern die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen ihre Einschätzung zum Fortbestand des Lehrschwimmbekens der Grundschule Friedrichsgabe.

Abschließend stellt Herr Matthes den Antrag der CDU-Fraktion zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, mit realistischen Zahlen einen konsolidierten Zeitenplan der Schwimmbadnutzung unter der alleinigen Berücksichtigung der Kapazitäten des ARRIBA vorzulegen. Für diesbezügliche Klärung wird die Teilnahme des Badleiters, Herrn Mölck in der nächsten Sitzung erbeten.

Abstimmung:

Mit 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen

TOP 6:

Offene Ganztagsgrundschule

- ständiger Besprechungspunkt -

Frau Gattermann sowie die Geschäftsführerin der BEB gGmbH Frau Kölln-Möckelmann berichten über den aktuellen Sachstand und führen hierbei insbesondere aus, dass

- die BEB derzeit die Anmeldungen für das Schuljahr 2015/2016 koordiniert
- die Grundschule Immenhorst zum kommenden Schuljahr 2015/2016 als Offene Ganztagsgrundschule startet
- die Verwaltung derzeit mit dem Ministerium für Schule und Berufsbildung in einem Abstimmungsprozess hinsichtlich der Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung (pädagogischer Mittagstisch) ist; es wird von Seiten der Stadt Norderstedt ein Kompromiss angestrebt
- eine Evaluation derzeit an der Grundschule Heidberg läuft und an den anderen Offenen Ganztagsgrundschulen folgt
- die Eröffnung und Inbetriebnahme der Mensa der Grundschule Heidberg zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 vorgesehen ist
- die lokalen Projektgruppen an den Grundschulen Glashütte-Süd, Harksheide-Nord und Niendorfer Straße gebildet worden sind und ihre Arbeit aufgenommen haben
- für die Planung der neuen Mensa an der Grundschule Harksheide-Nord ein „kleiner Wettbewerb“ (wie an der Grundschule Immenhorst durchgeführt) vorgesehen ist

TOP 7:

Einwohnerfragestunde, Teil 2

Herr Gül, Vorsitzender von Kodokan e.V.,

gibt ein Schreiben des Vereins Kodokan e.V. vom 31.05.2015 zur Hallensituation als Anlage 3 zu Protokoll.

Er bemängelt die aus Sicht des Vereins unzureichende Situation der Bereitstellung von

Hallenzeiten.

Frau Betzner-Lunding führt aus, dass die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport das Schreiben von Kodokan auch bereits erhalten haben.

Sie äußert ihr Verständnis für die aus Sicht des Sportvereins missliche Situation der Bereitstellung von Hallenzeiten.

Sie bittet die Verwaltung um wohlwollende Überprüfung, ob es eine Lösungsmöglichkeit gibt, dass dem Verein zum kommenden Schuljahr 2015/2016 Hallennutzungszeiten an einem Schulstandort angeboten werden können.

Frau Leitmund-Goyer, Fehmarnstraße 61, 22846 Norderstedt,

Frau Hoss, Elternvertreterin der Kita Friedrichsgabe,

Frau Hein, Bunsengang 1a, 22846 Norderstedt,

Frau Bullwinkel, Achternfelde 28, 22850 Norderstedt,

sprechen sich aus unterschiedlichen Gründen für den Erhalt des Lehrschwimmbeckens der Grundschule Friedrichsgabe aus.

Insbesondere durch den höhenverstellbaren Hubboden bietet das Lehrschwimmbecken den verschiedenen Nutzergruppen (z.B. Wassergymnastikgruppe, behinderte Menschen, Kinder) Möglichkeiten, die das Nichtschwimmerbecken des ARRIBA nicht bietet.

TOP 8:

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 8.1:

Schulassistenz

Frau Gattermann berichtet, dass es einen hohen Bedarf an Schulbegleitung durch Inklusion gibt und dass es auf Landesebene eine lange Diskussion zum Thema „Schulassistenz“ gegeben hat.

Nunmehr ist eine Einigung erzielt worden und Frau Gattermann gibt hierzu eine Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015 als Anlage 4 zu Protokoll.

Norderstedt beabsichtigt, sich für die Option zu entscheiden, bei der ein freier Träger durch den Schulträger beauftragt wird. Als Träger ist hierzu die BEB gGmbH vorgesehen. Das angedachte Verfahren ist auch mit Frau Schulrätin Schuldt abgestimmt worden.

TOP 8.2:

Schreiben Kodokan e.V.

Frau Gattermann gibt ein Schreiben von Kodokan e.V. vom 31.05.2015 zur Hallensituation als Anlage 3 zu Protokoll.

TOP 8.3:

Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2015

Frau Gattermann gibt den Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zur Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2015 als Anlage 5 zu Protokoll.

**TOP 8.4:
Schulentwicklungsplanung**

Zum Schulzentrum-Süd führt Frau Gattermann aus, dass derzeit mit dem Baudezernat die Rahmenbedingungen für den Standort erörtert werden. Dabei wird auch der Gebäudebestand überprüft. Derzeit wird die sogenannte „Planungsphase 0“ organisiert, dabei werden auch die Bedarfe der Nutzer ermittelt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss zur Schulentwicklungsplanung der weiterführenden Schulen vom Dezember 2014 führt Herr Rickers aus, dass ein externes Unternehmen beauftragt wurde, den notwendigen Sanierungsbedarf für das Schulzentrum-Nord, das Gymnasium Harksheide, das Copernicus-Gymnasium und die Willy-Brandt-Schule zu ermitteln.

Die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit im Ausschuss für Schule und Sport vorgestellt, um dann auch die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2016/2017 einstellen zu können.

**TOP 8.5:
Turnhalle Grundschule Friedrichsgabe**

Herr Bertram gibt die Beantwortung der Anfrage von Frau Fedrowitz bzw. Frau Eissing aus der Sitzung vom 01.04.2015 zum Sonnenschutz der Turnhalle der Grundschule Friedrichsgabe durch das Amt für Gebäudewirtschaft als Anlage 6 zu Protokoll.

**TOP 8.6:
Einschulungstermine und -zahlen Schuljahr 2015/2016**

Herr Bertram gibt eine Aufstellung für den Bereich der Norderstedter Grundschulen als Anlage 7 zu Protokoll.

**TOP 8.7:
Anmelde- und Aufnahmezahlen weiterführende Schulen Schuljahr 2015/2016**

Herr Bertram gibt eine Aufstellung als Anlage 8 zu Protokoll.

**TOP 8.8:
Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe**

Frau Fedrowitz gibt für die SPD-Fraktion eine Anfrage als Anlage 9 zu Protokoll.

**TOP 8.9:
Probenräume für den Musikverein Norderstedt**

Frau Fedrowitz gibt für die SPD-Fraktion eine Anfrage als Anlage 10 zu Protokoll.

**TOP
8.10:
Trainingshalle für den Verein Kodokan e.V.**

Frau Fedrowitz gibt für die SPD-Fraktion eine Anfrage als Anlage 11 zu Protokoll.

TOP

8.11:

diverse Schul- und Sportthemen

Herr Matthes gibt für die CDU-Fraktion Anfragen zu diversen Schul- und Sportthemen als Anlage 12 zu Protokoll.

TOP

8.12:

Schreiben Kodokan e.V.

Vor dem Hintergrund des Schreibens vom Kodokan e.V. vom 31.05.2015 regt Herr Kumeth an, den Verein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport einzuladen, um die Problematik bzw. Thematik zu erörtern.

TOP

8.13:

Schwimmsportstättenförderrichtlinie

Herr Pauls fragt an, ob die Verwaltung für Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Lehrschwimmbeckens der Grundschule Friedrichsgabe Förderanträge beim Land stellen wird.

Frau Gattermann antwortet dahingehend, dass zum einen derzeit keine Haushaltsmittel für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bereitstehen und zum anderen die nach der Förderrichtlinie vorgeschriebene Umsetzung bis Ende 2015 nicht möglich wäre. Insofern sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt und die Verwaltung wird keinen Förderantrag stellen.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 9:

Berichte und Anfragen - nichtöffentlich

Es liegen keine nichtöffentlichen Berichte oder Anfragen vor.

Anlage 1



CDU-Fraktion der Stadtvertretung Norderstedt • Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Sport
Frau Betzner-Lunding

Rathaus

22846 Norderstedt

CDU-Fraktion
der Stadtvertretung Norderstedt

Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

Tel. 040 - 535 95-505
Fax 040 - 535 95-515

E-Mail: cdu-fraktion-norderstedt@wtnet.de

Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 09.00 – 13.00 Uhr
Dienstag: 18.00 – 19.00 Uhr

Sprechzeiten des Vorsitzenden:
nach Vereinbarung

2.6.2015

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 3.6.2015 TOP 5 „Weiterbetrieb Lehrschwimmbecken Grundschule Friedrichsgabe“

Sehr geehrte Frau Betzner-Lunding,

zu obigem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten, mit realistischen Zahlen einen konsolidierten Zeitenplan der Schwimmbadnutzung unter der alleinigen Berücksichtigung der Kapazitäten des **ARRIBA** vorzulegen. Für diesbezügliche Klärung wird die Teilnahme des Badleiters, Herrn Mölck in der nächsten Sitzung erbeten

Uwe Matthes

Mitglied im Ausschuss für Schule und Sport

Anlage 2

Fragen für die Ausschusssitzung Schule und Sport der Stadt Norderstedt, am 03.06.2015:

Schulentwicklungsplanung:

- Neubau am Schulzentrum Süd: Gibt es schon Ergebnisse der baurechtlichen Prüfung, ob auf dem Gelände des derzeitigen Sportplatzes gebaut werden darf?
- Werden an der Horst-Embacher Gemeinschaftsschule noch Kinder aufgenommen? Und wenn nicht, sollen diese dann alle noch im „alten“ Gebäude des Schulzentrums Süd in der Gemeinschaftsschule Ossenmoorpark aufgenommen werden? – Und wenn ja, für wie viele Jahre wäre das noch geplant (Hintergrund der Frage ist die begrenzte räumliche Kapazität)?
- Hinweis: Wird bei den Planungen des Neubaus am SZ-Süd auch ggf. über geänderte Busanbindungen- bzw. Verbindungen nachgedacht? Eventuell auch über eine Bushalte- und Wendemöglichkeit auf dem „neuen“ Schulgelände?

Norderstedt, den 03.06.2015

Thomas Thedens
Glashütter Damm 188 A
22851 Norderstedt



Kodokan e. V., Stettiner Str. 9, 22850 Norderstedt

Stadt Norderstedt
Ausschuss für Schule und Sport
Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Norderstedt, den 31. Mai 2015

Hallensituation des Kodokan e.V. Norderstedt

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die prekäre Hallensituation unseres Vereins, dem Kodokan e.V. Norderstedt aufmerksam machen.

Seit der Gründung 1988 hat unser Verein den Gymnastikraum in der heutigen Außenstelle Aurikelstieg der GemS Ossenseemoorpark als Trainingsstätte mit fest ausliegender Mattenfläche genutzt, bis dieser nach den Winterferien 2009/2010 aufgrund von eindringendem Wasser zunächst vorläufig und dann dauerhaft gesperrt wurde. Als Verein wurde uns dadurch buchstäblich der Boden unter den Füßen weggerissen und wir mussten mit unseren Trainingszeiten, die im Gymnastikraum an fünf Tagen in der Woche vom frühen Nachmittag bis in den späten Abend gingen, auf andere Standorte ausweichen, bei denen die Matten vor und nach jedem Training auf- und wieder abgebaut werden müssen. Heute trainieren wir verstreut an drei verschiedenen Schulen und unser Trainingsangebot ist immer noch weit vom damaligen Umfang entfernt. Unsere Matten und Sportgeräte können wir nur eingeschränkt und nicht immer sicher lagern.

Wir haben in unserem Verein für Selbstverteidigung und Kampfsport, dem aktuell rund 120 Mitglieder angehören (ein Großteil davon sind Kinder und Jugendliche), einen besonderen Schwerpunkt im Ju-Jutsu-Leistungssport. Dort vertreten wir unsere Heimatstadt Norderstedt an der regionalen, nationalen und internationalen Spitze. So hat Kodokan e.V. in diesem Jahr schon mit großem Abstand den Titel des erfolgreichsten Vereins der Norddeutschen Meisterschaften gewonnen und unsere Athletinnen und Athleten haben vor, diese Auszeichnung auch bei den Deutschen Meisterschaften im Juni nach Norderstedt zu holen

Kodokan e.V. Norderstedt
Tel.: 040 – 228 539 20
E-Mail: office@kodokan.info

Geschäftsstelle
Stettiner Str. 9
22850 Norderstedt
www.kodokan.info

geschäftsführender Vorstand
1. Vorsitzender: Turgay Gül
2. Vorsitzender: Tim Oliver Quast

武道
VEREIN FÜR SELBSTVERTEIDIGUNG
UND KAMPFSPORT
KODOKAN
e.V.
SCHULE DES WEGES

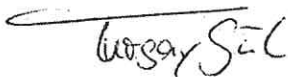
und damit den Erfolg vom vergangenen Jahr zu wiederholen. Leon Wehowsky wurde im März in Athen U21-Weltmeister, die Brüder Christian (U21) und Oliver Schneider (U18) holten beide in ihren Wettkampfklassen Bronze. Bei den Europameisterschaften der Erwachsenen am kommenden Wochenende starten mit Tim Weidenbecher und Ashot Arustamjan zwei ehemalige Junioren-Weltmeister aus unserem Verein.

Für die Unterstützung durch die Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt möchten wir uns herzlich bedanken. Dieses Leistungsniveau können wir aber nur mit einer zentralen Trainingsstätte langfristig aufrechterhalten. Aber auch im Breitensport belasten die verstreuten Trainingsorte und die eingeschränkten Trainingszeiten besonders im Kinder- und Jugendbereich unseren Verein. So haben wir gegenüber 2009 rund 150 Mitglieder verloren. Diese Entwicklung bedroht die Zukunft unseres Vereins. Nun droht uns durch den Abriss der Schule im Aurikelstieg zusätzlich der Verlust der dortigen Sporthalle, einer unserer drei Trainingsorte.

Unsere jahrelange Suche, eine zentrale Trainingsstätte mit fest ausgelegter Mattenfläche für die Norderstedter Ju-Jutsuka zu finden, blieb bisher erfolglos. Sehen Sie mögliche verfügbare Räumlichkeiten für unseren Verwendungszweck? Wir haben jetzt der Presse entnommen, dass der Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens der Grundschule Friedrichsgabe infrage steht. Wenn das Lehrschwimmbecken geschlossen werden muss, bietet sich die Gelegenheit, eine solche Trainingsstätte einzurichten.

Mit sportlichen Grüßen

Ihr Kodokan e.V. Norderstedt



Turgay Gül
1. Vorsitzender



Stefan Jacobs
Leistungssportkoordinator

Kodokan e.V. Norderstedt
Tel.: 040 – 228 539 20
E-Mail: office@kodokan.info

Geschäftsstelle
Stettiner Str. 9
22850 Norderstedt
www.kodokan.info

geschäftsführender Vorstand
1. Vorsitzender: Turgay Gül
2. Vorsitzender: Tim Oliver Quast

Verständigung zwischen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie dem Gemeindetag und dem Städteverband Schleswig-Holstein über das Optionsmodell zur Organisation der Schulischen Assistenz vom 21.05.2015

I. Präambel:

Die inklusive Schule ist geprägt von Multiprofessionalität, weil Bildung und Erziehung gerade hier das Zusammenwirken verschiedener Professionen und Qualifikationen erfordern. Neben den Förderzentren und den von ihnen für den inklusiven Unterricht eingesetzten Lehrkräften für Sonderpädagogik, der Schulsozialarbeit sowie dem Schulpsychologischen Dienst trägt dazu insbesondere auch die Schulische Assistenz bei, für die das Land, beginnend ab dem Schuljahr 2015/16, jährlich 13,2 Mio. € zur Verfügung stellt. Das Land beabsichtigt, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren. Zunächst ist die Schulische Assistenz für die Grundschulen vorgesehen, um den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern und die präventive Arbeit der Schulen wirksamer zu gestalten.

Die Schulischen Assistenzkräfte sollen Schülerinnen und Schüler unterstützen, um für alle Kinder in einer Klasse die Lernbedingungen zu verbessern. Die möglichen Tätigkeiten und Einsatzfelder sowie die dafür erforderlichen Qualifikationen sind in einem gemeinsam entwickelten „Eckpunktepapier zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“ beschrieben.

Der Städteverband, der Gemeindetag Schleswig-Holstein und die Landesregierung stimmen darin überein, dass das für die Schulische Assistenz gemeinsam entwickelte Optionsmodell gangbare Wege aufzeigt, um diese Form der Unterstützung ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen einzurichten. Nach dem Optionsmodell können Schulträger entweder Assistenzkräfte selbst anstellen oder freie Träger mit dieser Aufgabe betrauen und erhalten die dafür entstehenden Kosten erstattet. Anderenfalls wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung von Schulen mit Assistenzkräften entstehen.

II. Das Optionsmodell:

Die Schulische Assistenz an Grundschulen kann als Optionsmodell umgesetzt werden:

- Option 1: Der Schulträger übernimmt die Funktion des Anstellungsträgers und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten.
- Option 2: Der Schulträger beauftragt einen oder mehrere freie Träger und erhält vom Land eine Erstattung der Kosten (auch in Kombination mit Option 1).
- Option 3: Wenn Option 1 und 2 nicht zum Tragen kommen, wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

III. Die Rahmenbedingungen:

Den Schulträgern werden bei der Umsetzung von Option 1 und 2 folgende Rahmenbedingungen zugesagt, die sich aus der Beantwortung der nachfolgenden Fragen ergeben:

1. Wie viele Mittel stehen den einzelnen Schulen für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Es ist vorgesehen, den Trägern für die Schulische Assistenz Kosten in Höhe von bis zu 125 € je Schüler und Jahr zu erstatten. Die Bemessung soll auf der Grundlage der Schülerzahlen des letzten Statistikstichtages (19.09.2014) erfolgen und über den gesamten Zeitraum grundsätzlich unverändert fortgeschrieben werden, damit die Schulträger und ggf. die freien Träger verlässliche Planungsgrößen erhalten. Schulträger von mehreren Grundschulen verteilen die Mittel im Regelfall auch nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Grundschulen ihres Zuständigkeitsbereiches. Sie können davon abweichend in Abstimmung mit der unteren Schulaufsicht an einzelnen Schulen Schwerpunkte setzen, um beispielsweise eine besondere soziale Problemlage zu berücksichtigen.

2. Welche Auswirkungen haben Veränderungen der Schülerzahlen?

Grundsätzlich soll die Zuweisung bis zum Schuljahr 2019/20 unabhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen beibehalten werden.

Sofern sich gravierende Abweichungen ergeben, soll im Rahmen einer Überprüfung, die für 2018 vorgesehen ist, gegebenenfalls eine Nachjustierung erfolgen.

3. Werden alle Kosten, die den Schulträgern entstehen, vom Land gedeckt, insbesondere Sach-, Fahrt-, Verwaltungs- und Personalnebenkosten?

Das Land erstattet den Trägern die gesetzlichen und tariflichen Personalkosten. Darüber hinaus können bis zu 5 % der Mittel für Verwaltungs- und ggf. für Sachaufwendungen in Anspruch genommen werden. Um in der Anfangsphase die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die insbesondere für die Personalauswahl entstehen, können in 2015 bis zu 10 % der anteiligen Zuweisung für die Monate August bis Dezember geltend gemacht werden.

Kosten für die Fortbildung der Schulischen Assistenzkräfte entstehen den Trägern nicht (siehe auch Punkt 12).

Eine besondere Sachausstattung ist für die Schulischen Assistenzkräfte nicht erforderlich.

4. Wie erfolgt die Erstattung der Kosten?

Die untere Schulaufsicht schließt Kooperationsvereinbarungen mit Schulträgern (die wiederum bei Option 2 ggf. weitere Vereinbarungen mit einem oder mehreren freien Trägern abschließen). Auf der Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Schulträger über die zuständige Schulaufsicht beim MSB einen Antrag auf Erstattung der Kosten. Option 1 setzt voraus, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die untere Schulaufsicht bestätigt wird. Bei Option 2 haben der Schulträger und die

untere Schulaufsicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu attestieren. Auf dieser Grundlage erfolgt die Auszahlung in zwei Raten zum 15.10. (bzw. in 2015 einmalig bereits zum 15.09.) und zum 15.03.

Nach diesem Verfahren wird die Kostenerstattung auch in den Folgejahren abgewickelt.

5. Wie hoch und wofür ist eine Dynamisierung vorgesehen?

Der pro Schüler vorgesehene Betrag in Höhe von 125 € (s. Punkt 1) wird ab 2016 jeweils an die maßgeblichen Tarifabschlüsse angepasst.

6. Welche Aufgaben sollen Schulische Assistenten wahrnehmen?

Zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Schulischen Assistentinnen und Assistenten gehören insbesondere:

- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klassenverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern während des Unterrichts
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen
- die Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen bzw. Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim Lernen am anderen Ort
- die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei unterrichts-ergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften)
- die punktuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in belastenden Situationen

7. Welche Qualifikationen sind erforderlich?

Die Qualifikation richtet sich nach den vorgesehenen Einsatzbereichen. Generell kommen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher und pädagogisch ausgebildete Personen, sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger sowie sozial erfahrene Personen in Betracht (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten beschäftigt sind).

8. Wie werden Schulische Assistenten eingruppiert?

Die Eingruppierung ist abhängig von der Qualifikation und von der Tätigkeit. Bei einer Beschäftigung durch den Schulträger richtet sich die Eingruppierung nach den allgemeinen Regelungen für den öffentlichen Dienst.

9. Kann das Bildungsministerium (MSB) die Schulträger bei der Personalgewinnung unterstützen?

Das MSB wird einen Mustertext herausgeben, der als Grundlage für eine Stellenausschreibung dienen kann. Darüber hinaus wird es die Bundesagentur für Arbeit über die Beschäftigungsmöglichkeiten als Schulische Assistentkraft informieren und um Unterstützung bei der Personalgewinnung bitten. Ferner werden alle wesentlichen Informationen im Bildungsportal veröffentlicht (einschließlich eines Links zu www.berufe-sh.de, wo die kommunalen Träger ihre jeweiligen Angebote darstellen können).

Wenn die Schulträger die Schulische Assistenz organisieren, können sie entweder neues Personal beschäftigen oder schon bestehende Verträge - beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ganztags- und Betreuungsangeboten - für die Schulische Assistenz erweitern.

10. Ist ein Start der Schulischen Assistenz zum 1.08.2015 zwingend erforderlich?

Grundsätzlich sollte ein Beginn zum Schuljahr 2015/16 angestrebt werden. Alle Schulischen Assistentinnen und Assistenten, die zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen, können dann bereits an der Zertifikatsfortbildung teilnehmen, die das IQSH - für die Träger und Teilnehmenden unentgeltlich - anbieten wird (s. auch Antwort zu Punkt 12).

Mit Blick auf den notwendigen Vorlauf, insbesondere Gremienbefassungen, ist es auch möglich, dass Schulträger die Schulische Assistenz nach diesem Zeitpunkt einrichten, spätestens aber mit Beginn des Schuljahres 2016/17.

11. Was geschieht im Falle eines Vertretungsbedarfs?

Die Schulische Assistenz unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Insoweit werden Vertretungsbedarfe grundsätzlich auf schulischer Ebene zu regeln sein.

12. Wer konzipiert, organisiert und finanziert die Fortbildungen für die Assistenzkräfte, und wie werden die Schulen darauf vorbereitet?

IQSH und MSB haben einen Zertifikatskurs „Qualifizierung von Schulischen Assistenten“ mit verschiedenen Modulen entwickelt, der für die Träger und für die Teilnehmenden unentgeltlich und dezentral vorgehalten wird. Diese Fortbildung wird erstmals zu Beginn des Schuljahres 2015/16 durchgeführt und 2016 fortgesetzt. Die Schulleitungen werden auf die Schulische Assistenz und deren Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen von Schulleiterdienstversammlungen vorbereitet. Dabei wird auch erläutert werden, dass die Dienstaufsicht über die Schulischen Assistentenkräfte wie im Falle der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bei den Schulträgern liegt (sofern

sie dort beschäftigt sind). Im Übrigen gelten in Bezug auf das Weisungsrecht die schulgesetzlichen Regelungen für das Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers.

13. Wie sind Kooperationsverträge bei Einbeziehung freier Träger zu gestalten?

Für die Kooperationsvereinbarungen, die Schulträger mit freien Trägern abschließen (Option 2), wird das MSB einen Mustertext zur Verfügung stellen.

14. Werden Ausschreibungen erforderlich sein, wenn freie Träger beteiligt werden?

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge auszuschreiben. Dabei gelten die folgenden Schwellenwerte:

- bei Aufträgen bis zu 100.000 €: freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung,
- ab 100.000 € öffentliche Ausschreibung,
- ab 207.000 € europaweite Ausschreibung.

15. Wie lange stehen die Mittel für die Schulische Assistenz zur Verfügung?

Das Land hat aus haushaltsrechtlichen Gründen Verpflichtungsermächtigungen zunächst für fünf Jahre ausgebracht. Es beabsichtigt jedoch, die Schulische Assistenz als verlässliches Element der multiprofessionellen Ausstattung von Schulen dauerhaft zu etablieren.

16. Welche Alternativen gibt es, wenn der Schulträger die Aufgabe nicht übernimmt?

In diesem Fall wird das Land Schulische Assistenzkräfte zur Verfügung stellen, damit keine Lücken in der Versorgung entstehen.

17. Wer sind die Ansprechpartner?

Schulträger können sich an die für sie jeweils zuständigen Schulrätinnen und Schulräte wenden.

Im Bildungsministerium steht Frau Kagelmacher

(susan.kagelmacher@bimi.landsh.de; Tel. 0431/988-2468) zur Verfügung.

Verwaltungsvorschriften

Förderung von Kindertagesbetreuung,
Sprachbildung und Hortmittagessen 2015

Gl.Nr. 8520.6

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
vom 26. März 2015 – VIII 342 – 464.123-002 –

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertagesbetreuung.

1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die gemäß § 18, § 26, § 27 und § 28 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Ab dem 1. Januar 2015 stellt das Land zusätzliche Mittel für Hortmittagessen gemäß § 28 FAG bereit. Mit diesen Mitteln ersetzt das Land eine frühere Förderung des Bundes über das Bildungs- und Teilhabepaket.

1.3 Ab dem 1. Januar 2015 soll den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die Zuweisungen der Hortmittel flexibel einzusetzen, das heißt auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterzuleiten (siehe Ziffer 4.3).

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung erfüllen können und die Mittel weiterleiten. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeninger for Sydslesvig e.V. sind bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Im Haushaltsjahr 2015 stehen für die Zuwendungen nach

- § 18 FAG 70 Mio. Euro, davon:
 - mindestens 63,3 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 1 FAG (Ziffer 4.2)
 - höchstens 6,7 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 3 FAG (Ziffer 4.3)
- § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG 54,24 Mio. Euro (Ziffer 4.2),
- § 27 FAG 4 Mio. Euro (Ziffer 4.4),
- § 28 FAG 0,3 Mio. Euro zur Verfügung (Ziffer 4.5).

4.2 Die Verteilung der Mittel gemäß § 18 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zum Einen nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht. Zum Anderen werden die Mittel als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, entsprechend der Übersicht (Anlage 1 und 2) gewährt. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.3 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Möglichkeit, die Zuweisungen für die Schulkinderbetreuung gemäß § 18 Abs. 2 FAG flexibel einzusetzen, das heißt, sie können die Mittel an Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) oder auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterleiten. Das Betreuungsangebot soll nach den in Horten praktizierten Regelungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Betreuung an fünf Tagen die Woche, Freitags bis 14.00 Uhr, an den anderen Tagen bis 16.00 Uhr (außerhalb des Unterrichts),
- Ferienbetreuung mit maximalen Schließzeiten von drei Wochen je Ferieneinheit, maximal vier Wochen im Jahr,
- Bereitstellung eines Mittagsangebots,
- Einhaltung eines Schlüssels von Fachkräften/geeigneten Kräften (Gruppengröße von 20 und der Einsatz mindestens einer Fachkraft entsprechend § 2 KitaVO; während einer Übergangszeit von einem Jahr kann die Gruppengröße 23 Kinder betragen),
- Abstimmung des Angebots mit Vereinen und Verbänden im Sozialraum.

Anlage 5
Bericht Ausschuss für
Kultur + Sport

Anl. 1 +

Die Verteilung der Mittel erfolgt abweichend von Ziffer 4.2 dauerhaft nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 (Stichtagsregelung). Es sollen Benachteiligungen derjenigen Kreise und kreisfreien Städte vermieden werden, die von der Flexibilisierung Gebrauch machen und wo infolgedessen die dort betreuten Kinder nicht mehr in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Anl. 3
4.4 Die Verteilung der Mittel gemäß § 27 FAG richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie der öffentlich geförderten Kindertagespflege und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (Anlage 3). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

Anl. 4
4.5 Die Verteilung der Mittel gemäß § 28 FAG an die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zur Hälfte nach der Zahl der betreuten Schulkinder in Kindertageseinrichtungen mit Mittagsverpflegung und zur anderen Hälfte nach den nicht erwerbstätigen Leistungsempfängern unter 15 Jahren im SGB-II-Bezug (Anlage 4). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen sind die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schles-

wig-Holstein für das Jahr 2014 sowie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder – vom August 2014. .

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im März 2015 7/12 und am 1. August 2015 5/12 die ihnen für 2015 nach Ziffer 4.1 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die im Jahr 2015 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 31. Juli 2016 zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 486

Amt für Gebäudewirtschaft

Ulrike Kerlin

Tel.: 535 95 - 269

1. Vermerk

Betreff: Anfrage zu TOP 10.3 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 01.04.2015

Der vorhandene Sonnenschutz wurde bisher als ausreichend und notwendig betrachtet. Da die Sportler über das automatische Hochfahren der Sreenanlage bei Wind klagten, wurde eine Änderung der Einstellung auf die maximal verantwortbare Windstärke vorgenommen.

Die Verabredung mit dem Vorstand des SV Friedrichsgabe war, dass eine Rückmeldung an Amt 68 erfolgt, wenn die nunmehr seltenen Fälle, dass die Sreenanlage vor zu starkem Wind geschützt und hochgefahren werden muss, immer noch zu Beeinträchtigungen führen. Es sollte beim Tischtennis auch geprüft werden, inwieweit eine Aufstellung der Tische parallel zu den Fenstern machbar ist, um eine Blendwirkung komplett auszuschließen.

Heute hat sich die verantwortliche Sachbearbeiterin im Amt 68 über den Erfolg der bisherigen Maßnahmen informiert und mit dem Vorstand des SV Friedrichsgabe die Montage einer Sonnenschutzfolie an den Westfenstern verabredet.

Ulrike Kerlin

2. Herr Kuchenbecker zur Kenntnis

3. Herr Rickers zur Kenntnis

4. Herr Stadtrat Bosse zur Kenntnis

5. Frau Stadträtin Reinders zur Kenntnis

6. Frau Gattermann zur Kenntnis

7. Herrn Bertram zur Kenntnis mit der Bitte um Veranlassung

Übersicht Einschulungstermine und -zahlen Schuljahr 2015/2016

Stand:01.06.2015

Schule	Einschulungstermin	Einschulungszahlen	
		2015/1016	2014/2015
GS Falkenberg	02.09.2015 / 09.00 + 11.00 Uhr	46	51
GS Friedrichsgabe	02.09.2015 / 09.30 + 10.30 + 11.30 Uhr	60	68
GS Glashütte	02.09.2015 / 08.15 Uhr	42	48
GS Glashütte-Süd	02.09.2015 / 09.30 Uhr	35	35
GS Gottfried-Keller-Straße	02.09.2015 / 09.45 + 11.00 Uhr	61	62
GS Harksheide-Nord	02.09.2015 / 11.00 Uhr	84	87
GS Harkshörn	02.09.2015 / 11.00 Uhr	46	47
GS Heidberg	02.09.2015 / 08.30 + 11.15 Uhr	90	99
GS Immenhorst	02.09.2015 / 10.00 Uhr	48	46
GS Lütjenmoor	02.09.2015 / 11.00 Uhr	51	52
GS Niendorfer Straße	02.09.2015 / 10.00 Uhr	42	36
GS Pellwormstraße	02.09.2015 / 12.00 Uhr	23	39
Gesamt Grundschulen		628	670

Anlage 9

SPD-Fraktion

in der Stadtvertretung Norderstedt

Anfrage im Ausschuss für Schule und Sport

am 03. Juni 2015

Thema Lehrschwimmbecken Friedrichsgabe


Am 07.08.2013 wurde im Ausschuss für Schule und Sport u.a. mehrheitlich beschlossen, das Lehrschwimmbecken der Grundschule Friedrichsgabe unter städtischer Regie weiter zu betreiben und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen auf fünf Jahre verteilt und jeweils in den Ferien abzarbeiten.

Die SPD-Fraktion stellt dazu folgende Fragen:

- Welche der Sanierungsmaßnahmen aus der Aufstellung des Amtes für Gebäudewirtschaft vom 22.11.2012 sind in Umsetzung des Beschlusses vom 07.08.2013 abgearbeitet und welche dieser Maßnahmen sind ggfs. nicht mehr notwendig?
- Welche Sanierungsmaßnahmen sind in Umsetzung des Beschlusses vom 07.08.2013 für die folgenden drei Jahre geplant und welche Kosten sind hierfür zu erwarten?
- Welche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Sonderprogrammes des Landes zur Sanierung von Schulschwimmbecken zur Bezuschussung angemeldet werden bzw. sind bereits angemeldet worden?
- In welchem zeitlichen Umfang wird bisher Personal für den Betrieb des Lehrschwimmbeckens vom Arriba zur Verfügung gestellt? Ist damit der notwendige Bedarf gedeckt oder eine Aufstockung notwendig?

- Wie wird sichergestellt, dass das vom Arriba abgestellte Personal auch wirklich für den Betrieb des Lehrschwimmbeckens zur Verfügung steht? Gibt es feste Arbeitszeiten des Personals an dem Standort in Friedrichsgabe?

Für die SPD-Fraktion



Katrin Fedrowitz

Stadtvertreterin

SPD-Fraktion

in der Stadtvertretung Norderstedt

Anfrage im Ausschuss für Schule und Sport

am 03. Juni 2015

Thema Probenräume für den Musikverein Norderstedt

Der Musikverein Norderstedt probt bisher in der Aula des Schulzentrum Nord. Der Verein hat den Wunsch geäußert, sich die stillgelegte Schwimmhalle im Aurikelstieg zur Nutzung als Probenraum selbst herzurichten.

Die SPD-Fraktion stellt dazu folgende Fragen:

- Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, dem Verein die Schwimmhalle zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, und zwar mit folgenden Auflagen/Einschränkungen:
 - a) Befristung auf drei Jahre oder alternativ Befristung bis zur anderweitigen Nutzung der Schwimmhalle durch die Stadt, mindestens jedoch drei Jahre.
 - b) Herrichtung auf eigene Kosten des Vereins, einschließlich etwaiger Dämmmaßnahmen im Hinblick auf die Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner ohne Wertersatz bei Rückgabe nach Beendigung des Nutzungsvertrages.
 - c) Nutzungsmöglichkeit auch nach 22 Uhr, ggfs. mit einem festen Endzeitpunkt für die abendliche Nutzung.
 - d) Rückkehrproption des Musikvereins nach Ablauf des Nutzungsvertrages in die Räume im Schulzentrum Nord, sofern bis dahin keine langfristige anderweitige Lösung gefunden wurde.
- Gibt es aus Sicht der Verwaltung andere Alternativen für einen geeigneten Proberaum für den Musikverein (z.B. im Schulzentrum Süd oder in der neuen Pausenhalle der Gemeinschaftsschule Harksheide)?

Für die SPD-Fraktion



Katrin Fedrowitz, Stadtvertreterin

SPD-Fraktion

in der Stadtvertretung Norderstedt

Anfrage im Ausschuss für Schule und Sport

am 03. Juni 2015

Thema Trainingshalle für den Verein Kodokan e.V.

Der Verein Kodokan e.V. hat sich mit Schreiben vom 31.05.2015 an die Fraktionen bzw. die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport gewandt und noch einmal auf die aus Sicht des Vereins unzureichenden Trainingsmöglichkeiten hingewiesen.

Der Verein weist insbesondere darauf hin, dass seit Schließung des Gymnastikraumes am Schulstandort Aurikelstieg an drei verschiedenen Standorten und zusätzlich zeitlich eingeschränkt trainiert wird. Außerdem hat der Verein ein großes Interesse daran, dass die Matten fest aufgebaut bleiben können und nicht nach jedem Training wieder abgebaut werden müssen.

Die SPD-Fraktion stellt dazu folgende Fragen:

- Ist der Verwaltung bekannt, dass der Verein Kodokan nach wie vor mit den Trainingsmöglichkeiten unzufrieden ist?
- Gab es hierzu bereits Gespräche zwischen der Vereinsführung und der Verwaltung?
- Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, dem Verein Kodokan, ausreichende Trainingsmöglichkeiten an einer zentralen Trainingsstätte, also einem einzigen Hallenstandort zur Verfügung zu stellen?

Für die SPD-Fraktion



Katrin Fedrowitz, Stadtvertreterin



CDU-Fraktion
der Stadtvertretung Norderstedt

Rathausallee 62 • 22846
Norderstedt

Tel. 040 - 535 95-505
Fax 040 - 535 95-515

E-Mail: cdu-fraktion-
norderstedt@wt.net.de

Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 09.00 – 13.00
Uhr
Dienstag: 18.00 – 19.00 Uhr

Sprechzeiten des Vorsitzenden:
nach Vereinbarung
02.06.2015

CDU-Fraktion der Stadtvertretung Norderstedt • Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

Ausschuss für Schule und Sport Sitzung am 3.06.2015

Zu **TOP 8 Berichte und Anfragen** – öffentlich bittet die **CDU-Fraktion** die
Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen bis zur nächsten Ausschusssitzung:

- **GS Immenhorst:**

Sportanlage

- Wie häufig und in welchem zeitlichen Umfang ist der Rasenplatz von einem Zirkus benutzt worden ?
- Zu welchen Einschränkungen der sportlichen Nutzung hat dies bei Schule und Vereinen geführt ?
- Durch die Nutzung sind Schäden an der Grasnarbe und am Profil der Oberfläche entstanden . Wer kommt für die Kosten der Beseitigung auf?
- Wer genehmigt bzw. hat die Nutzung durch einen Zirkus genehmigt ?

Vereinscontainer

- Gibt es eine baurechtliche Genehmigung für die auf der Fläche befindlichen Vereinscontainer?
- Liegen Verträge oder schriftliche Vereinbarungen seitens der Verwaltung mit den Nutzern vor ?
- Wer ist Eigentümer der Container ?

Aktuelle Übersicht der Sportflächen und -hallennutzung

- Wie sieht die momentane Belegung sämtlicher Sportflächen und Hallen in Norderstedt aus ?

- **Schwimmbecken Pestalozzistrasse**

- Welche Auffälligkeiten hat der Hubboden hinsichtlich Funktion und Zuverlässigkeit in den letzten zwei Jahren gezeigt?

- Mit welcher Sicherheit kann für die Zukunft davon ausgegangen werden, daß die Funktionssicherheit des Hubbodens gewährleistet bleibt ?

- Hat es bereits wartungs- bzw. reparaturbedingte Stillstandszeiten gegeben ?

- Wenn ja, mit welcher Dauer und zu welchen Kosten ?

- Wie können die aktuell bekannten Nutzungen des Pestalozzibades in die Kapazitäten des ARRIBA eingearbeitet werden ?

- Beteiligen oder haben sich die „**Wasserratten**“ an den Betriebskosten beteiligt, denn es erfolgt ausweislich der Belegungspläne eine erhebliche Mehrnutzung durch gebührenpflichtige Kurse ?

- Wenn ja, in welcher Höhe ?

Uwe Matthes
Mitglied im Ausschuss für Schule und Sport

i.A. Sabine Fahl
Fraktionssekretärin